



Polizei-Sportverein Köln 1922 e.V.

Geschäftsstelle: Walter - Pauli - Ring 2 - 4, 51103 Köln

Telefon: 0221 / 229 - 2085

Fax: 0221 / 229 - 3732

Internet: info@psv-koeln.de

www.psv-koeln.de

Bankverbindung:

Sparkasse Köln-Bonn, BLZ 37050198, Konto-Nr.: 14572218

E H R E N - O R D N U N G

Polizei-Sportverein (PolizeiSV) Köln 1922 e.V.

in der **Beschlussfassung**
vom **03.08.2011**

Inhaltsangabe

- § 1 **Grundlagen**

- § 2 **Mögliche Ehrungen**

- § 3 **Beschlussfassung**

- § 4 **Beglaubigung / Urkunden**

- § 5 **Sonstige Rechte und Pflichten**

- § 6 **Ehrevorsitz / Ehrenvorstand**

- § 7 **Ehrenmitgliedschaft**

- § 8 **Vereinsnadel ohne Kranz und/oder Zahl**

- § 9 **Silberne und goldene Vereinsehrennadeln mit Halbkranz
und
goldene Vereinsehrennadel mit Vollkranz und Zahl**

- § 10 **Leistungsehrennadeln – in Silber und Gold mit Vollkranz**

- § 11 **Vereinsehrenplakette**

- § 12 **Ehrenspielführerschaft**

Die Satzung des PSV Köln 1922 e. V. sieht in § 8 die Möglichkeit der Verabschiedung einer Ehrenordnung durch den Hauptvorstand vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Hauptvorstand am 03.08.2011 einstimmig die folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

Juristische und natürliche Personen (Mitglieder und Nichtmitglieder), die sich in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen des Polizeisportvereins Köln (PSV Köln) verdient gemacht haben, können durch den Verein auf Grundlage dieser Ehrenordnung geehrt werden.

Die Vorschriften dieser Ehrenordnung finden analoge Anwendung in den Abteilungen des Mehrspartenvereins. Die Beschlussfassung dazu erfolgt auch auf Grundlage des § 3 dieser Ehrenordnung.

§ 2 Mögliche Ehrungen

Die Ehrungen des PSV Köln bestehen in der Verleihung

- a) des Ehrenvorsitzes / des Ehrenvorstandes (§ 6)
- b) der Ehrenmitgliedschaft (§ 7)
- c) der Vereinsnadel (§ 8)
- d) der silbernen und goldenen Vereinsehrennadel mit halbem Kranz
oder der Vereinsehrennadel mit den Zahlen 25, 30, 35 usw. (§ 9)
- e) der Leistungsehrennadel in Silber und Gold (Nadeln mit Vollkranz) (§ 10)
- f) der Vereinsehrenplakette (§ 11)
- g) des Amtes als Ehrenspielführer (-in) (§ 12)

Für Nichtmitglieder stehen ausschließlich die Ehrungen zu b), c), d) ohne Zahl und zu f) offen.

§ 3 Beschlussfassung

Ehrungen erfolgen auf Vorschlag der Abteilungsleitungen bzw. des Vorstandes nach Beschluss durch den Hauptvorstand mit einer dreiviertel Mehrheit der Anwesenden.

Anträge auf Ehrung i. S. dieser Ehrenordnung können darüber hinaus von jedem Mitglied des Vereins an den Hauptvorstand gestellt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Bei Ablehnung des Antrages gibt es kein Berufungsrecht.

§ 4 Beglaubigung, Urkunde

Jede Ehrung wird durch eine von der / dem 1. Vorsitzenden unterzeichneten Urkunde beglaubigt.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen den Mitgliedsbeitrag nur auf eigenen Wunsch und werden zu besonderen - durch den Hauptvorstand jeweils definierten Veranstaltungen - eingeladen und von der Entrichtung von Eintrittsgeldern entbunden.

§ 6 Ehrenvorsitz / Ehrenvorstand

Zur / zum Ehrenvorsitzenden (§ 2a) kann ein Mitglied ernannt werden, wenn es mindestens zehn Jahre ununterbrochen den Vorstandsvorsitz (auch stellvertretend) oder eine Abteilungsleitung (auch stellvertretend) inne hatte und sich dadurch außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat.

Zum Ehrenvorstand (§ 2a) kann ein Mitglied ernannt werden, wenn es mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Vereinsvorstand oder in einer Abteilungsleitung tätig war und sich dadurch außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat.

Mit der Ernennung zur / zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorstand ist die Verleihung der Goldenen Vereinssehrennadel ohne Zahl (§ 2d) oder der Vereinsehrenplakette (§ 2f) verbunden.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und kann nur bei außerordentlichen Verstößen aberkannt werden (gemäß der Beschlussfassung in § 3).

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft (§ 2b) kann einem ordentlichen Mitglied verliehen werden, das in vorbildlicher Haltung und Treue mindestens 25 Jahre im Verein mitgearbeitet hat oder an solche juristischen oder natürlichen Personen vergeben werden, die sich überaus große und besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und kann nur bei außerordentlichen Verstößen aberkannt werden (gemäß der Beschlussfassung in § 3).

§ 8 Vereinsnadel ohne Kranz und/oder Zahl

Die Vereinsnadel (§ 2c) wird grundsätzlich an Vereinsmitglieder oder andere Interessenten, insbesondere Sammler verkauft.

Sie steht außerdem jedem Mitglied eines Vorstandes bzw. einer Abteilungsleitung auf eigenen Wunsch kostenfrei zur Verfügung (Repräsentation des Vereines nach außen und innen).

Außerdem kann Sie an Personen i. S. d. § 1 nach Beschluss des Hauptvorstandes auch Anlass unabhängig verliehen werden

§ 9 Vereinsehrennadeln - mit Zahl oder Halbkranz

Die Vereinsehrennadeln (§ 2d mit Zahl) werden grundsätzlich nach folgenden Richtlinien in Abhängigkeit zur Dauer der Vereinszugehörigkeit verliehen:

- a) bei 25jähriger Vereinszugehörigkeit die Nadel mit der Zahl 25
- b) bei 30jähriger Vereinszugehörigkeit die Nadel mit der Zahl 30

usw. in einem Abstand von jeweils 5 Jahren.

Die Vereinsehrennadeln (ohne Zahl) mit silbernem (1. Ehrung) oder **goldenem Halbkranz** (weitere Ehrungen) können auch, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, je nach definiertem Ehrungsanlass an weitere Personen (§ 1), die sich um den Verein verdient gemacht haben, verliehen werden.

Die Verleihung der **goldenen** setzt grundsätzlich (Ausnahme § 6) die Verleihung der **silbernen Vereinsehrennadel (ohne Zahl)** voraus.

Für die Ehrung sportlicher Leistungen im Verein steht die Leistungsehrennadel (§ 10) zur Verfügung.

§ 10 Leistungsehrennadel - Vollkranz

Sportlerinnen und Sportler des PSV, die durch ihre hervorragenden sportlichen Leistungen und durch ihre entsprechende geistige Haltung dem Verein Ehre gemacht bzw. sich um den Verein verdient gemacht haben, können mit der **Silbernen** oder **Goldenen Leistungsehrennadel mit Vollkranz (§ 2e)** ausgezeichnet werden.

§ 11 Vereinhonplakette

Die Vereinhonplakette (§ 2f) dient der Würdigung herausragender Leistungen und Verdienste um den PSV Köln. Sie soll deshalb grundsätzlich nur in besonderen Einzelfällen verliehen werden, wodurch aber eine Mehrfachverleihung an ein oder mehrere Personen (§ 1) nicht ausgeschlossen ist.

Die Vereinhonplakette (§ 2f) kann grundsätzlich verliehen werden (Richtlinie), an

- a) aktive Sportlerinnen und Sportler des PSV nach Erringung nationaler bzw. internationaler Meisterschaften oder nach herausragenden Platzierungen bei bedeutenden sportlichen Veranstaltungen.
- b) Mitglieder, die sich um den Verein besondere herausragende Verdienste erworben haben,
- c) Nichtmitglieder und Institutionen, wenn sie den Verein in besonders herausragender Weise auf ideelle oder materielle Weise unterstützen oder unterstützt haben.

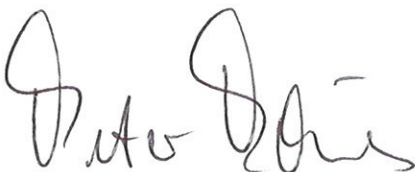
Die Plakette wird jeweils mit einer dem Anlass entsprechenden Gravur versehen.

§ 12 Ehrensplelführerin und Ehrensplelführer

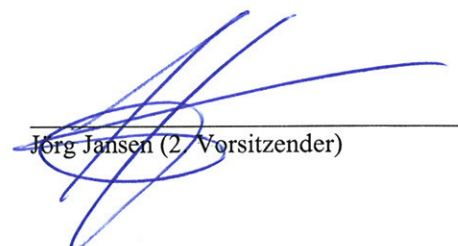
Zur Ehrensplelführerin oder zum Ehrensplelführer (§ 2g) kann nur ein aktives Mitglied ernannt werden, das eine mindestens zehnjährige Vereinsmitgliedschaft besitzt, in der gleichen Zeit außerordentliche sportliche Leistungen vollbracht und durch seine ausgezeichnete sportliche Haltung dem Verein Ehre gemacht bzw. sich um den Verein verdient gemacht hat.

Beschlussfassung:
Köln, den 03.08.2011

Änderungen: Dezember 1960
Januar 1971
November 1986
August 2011



Peter Römers (1. Vorsitzender)



Jörg Jansen (2. Vorsitzender)